

daß während der Zeit von acht und zwanzig Jahren der besagte Eigenthümer, Begründer, Herausgeber oder sonstige Redacteur nicht irgend einen literarischen Aufsatz, Artikel oder eine Abtheilung einzeln oder stückweise herausgibt ohne vorher die Einwilligung von dem Verfasser desselben oder dessen Cessionar erhalten zu haben; ferner unter der Voraussetzung, daß nichts was hierin enthalten ist, das Recht irgend Jemandes ändern oder berühren soll, welcher wie vorbesagt beschäftigt worden sein oder beschäftigt werden mag, und sich durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag das Recht vorbehalten hat oder künftig vorbehalten wird eine seiner Compositionen in vereinzelter Form herauszugeben; sondern daß jeder Verfasser der ein solches Recht wirklich besitzt oder sich vorbehalten hat, zu dem Verlagsrechte einer solchen besonders herausgegebenen Composition dieser Acte gemäß, berechtigt sein soll ohne Beeinträchtigung des Rechtes des besagten Eigenthümers, Begründers, Verlegers oder Redacteurs.

XIX. Beschlossen sei ferner, daß der Eigenthümer des Verlagsrechtes von einer Encyclopädie, einer Literaturzeitung, einem Repertorium, einem periodischen Werke, oder von einem andern Werke was in Lieferungen oder einzelnen Theilen erscheint, zu allen durch diese Acte gewährten Vortheilen der Registratur in der Buchhändlerbörse berechtigt sein soll, wenn er den Titel einer solchen Encyclopädie, Literaturzeitung, eines solchen Repertoriums, periodischen Werkes, oder von einem solchen andern Werke was in Lieferungen oder einzelnen Theilen erscheint in die besagte Registratur eintragen läßt, nebst der Zeit der ersten Herausgabe des ersten Bandes, der ersten Nummer oder des ersten Theiles davon, oder der ersten nach Erlaß dieser Acte herausgegebenen Nummer oder des ersten Bandes bei solchen Werken, welche bereits vor Erlaß dieser Acte erschienen sind und den Namen und Aufenthaltsort des Eigenthümers und den Namen des Verlegers, wenn solcher Verleger nicht zugleich Eigenthümer sein sollte.

XX. Und da es in Bezug auf eine Acte, welche im dritten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät erlassen wurde, um das Gesetz was sich auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezieht zu verbessern, für rathsam erachtet wird, die Dauer der alleinigen Berechtigung zur Aufführung dramatischer Stücke welche durch jene Acte ertheilt wird, auf den vollen Zeitraum der Dauer des Verlagsrechtes welche durch gegenwärtige Acte bestimmt wird, auszudehnen: Und da es rathsam ist, die Vortheile sowohl jener als auch dieser Acte auf musikalische Compositionen auszudehnen, so sei dieserhalb beschlossen, daß die Verordnungen in der Acte Seiner hochseligen Majestät sowohl als die in der gegenwärtigen Acte enthaltenen auf musikalische Compositionen anwendbar sein sollen und daß die alleinige Berechtigung irgend ein Theaterstück oder irgend eine musikalische Composition aufzuführen oder zu veranlassen oder zu erlauben daß ein Theaterstück oder eine musikalische Composition aufgeführt werde, dem Verfasser oder dessen Cessionar zustehen soll für den Zeitraum welcher in dieser Acte für die Dauer des Verlagsrechtes von Büchern festgesetzt worden ist; und daß die hierin zuvor beschlossenen Verordnungen hinsichtlich des Besitzes solchen Verlagsrechtes und der Registratur desselben gleichfalls auf das ausschließliche Recht irgend ein Theaterstück oder irgend eine musikalische Composition aufzuführen anwendbar sein sollen in derselben Maße als wenn dieselben hier in Bezug auf diesen Gegenstand ausdrücklich von Neuem verordnet oder bestimmt wären, ausgenommen und ausschließlich daß bei Auslegung dieser Acte die erste öffentliche Aufführung eines Theaterstückes oder einer musikalischen Composition der ersten Herausgabe eines Buches gleich geachtet werden soll; stets unter dem Vorbehalt, daß wenn ein Theaterstück oder eine musikalische Composition nur im Manuscript besteht, es für Denjenigen welcher die ausschließliche Berechtigung zur Aufführung oder das Recht dieselbe zu veranlassen hat, hinreichend sein soll bloß den Titel, Namen und Wohnort des Verfassers oder Componisten, Namen und Wohnort des Eigenthümers und die Zeit und den Ort von dessen erster Aufführung eintragen zu lassen.

XXI. Beschlossen sei ferner, daß Derjenige, welcher zu irgend einer Zeit die alleinige Berechtigung zur Aufführung eines solchen Theaterstückes oder einer solchen musikalischen Composition haben sollte, so lange sein Recht daran dauert die Vortheile, welche in der besagten, im dritten und vierten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät des Königs Wilhelm des Vierten erlassenen Acte zur Verbesserung der auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezüglichen Gesetze, festgesetzt sind, eben so vollständig genießen soll, als wenn sie in dieser Acte von Neuem verordnet wären.

XXII. Beschlossen sei ferner, daß die Cession des Verlagsrechtes eines Buches welches ein Theaterstück oder eine musikalische Composition enthält nicht so angesehen werden soll als wenn sie dem Cessionar das Recht ertheilt ein solches Theaterstück oder eine solche musikalische Composition aufzuführen, wofern nicht in der besagten Registratur Eintragung von einer solchen Cession gemacht worden ist worin die Absicht der Parteien ausgedrückt wird daß dies Recht durch die Cession übertragen werden soll.

XXIII. Beschlossen sei ferner, daß alle Exemplare eines Buches worauf Verlagsrecht besteht, und welches in der besagten Registratur eingetragen ist, wenn selbiges ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des registrierten Eigenthümers des Verlagsrechtes gesetzwidrig gedruckt oder eingeführt worden sein sollte, für Eigenthum des besagten Eigenthümers solches Verlagsrechtes erachtet werden sollen, und der so registrierte Eigenthümer soll nach vorhergegangener schriftlicher Aufforderung die betreffenden Exemplare auszuliefern berechtigt sein gegen irgend eine Partei welche dieselben zurückhält Klage wegen widerrechtlicher Vorenthaltung anzustellen um dieselben ausgeliefert zu erhalten oder in einer Zurückforderungsklage Schadenersatz für die Aneignung fremden Eigenthums zum eigenen Gebrauch zu verlangen berechtigt sein.

XXIV. Beschlossen sei ferner, daß kein Eigenthümer des Verlagsrechtes von irgend einem Buche welches erst nach Erlaß dieser Acte herausgegeben worden ist irgend eine gerichtliche Klage oder Proceß oder summarisches Verfahren rücksichtlich der Verletzung eines derartigen Verlagsrechtes anstellen soll, wenn er nicht vor Anfang solcher Klage, solchen Proceßes oder solchen summarischen Verfahrens dieser Acte gemäß eine Eintragung von solchem Buche in die Registratur der Buchhändler-Corporation bewirkt hat; doch soll die Unterlassung der Registratur das Verlagsrecht auf ein Buch nicht berühren sondern nur das Recht, wegen der Verletzung desselben Klage zu erheben oder fortzusetzen: auch soll nichts was hierin enthalten ist den Regreß beeinträchtigen, welchen der zur Aufführung eines Theaterstückes ausschließlich Berechtigte kraft der im dritten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät König Wilhelm des Vierten erlassenen Acte (um

Bestimmung in Betreff von Autoren welche sich das Recht, ihre Artikel in einzelner Form herauszugeben, vorbehalten haben.

Eigenthümer von Encyclopädien, periodischen Zeitschriften und Werken welche in Lieferungen erscheinen sind berechtigt, dieselben in der Buchhändlerbörse einfach einregistriren zu lassen wodurch sie den Vortheil der Registratur für das Ganze erhalten.

Die Verordnungen im 3. und 4. Regierungsjahre des Königs Wilhelm IV. c. 15. auf musikalische Compositionen auszudehnen und die durch diese Acte bestimmte Dauer des Verlagsrechtes auch auf das Recht der Aufführung von Theaterstücken und musikalischer Compositionen anwendbar.

Eigenthümer des Rechtes dramatischer Vorstellungen sollen alle von der im 3. und 4. Regierungsjahre König Wilhelm IV. gegebenen Acte gewährten Vortheile genießen.

Die Cession des Verlagsrechtes eines Theaterstückes soll das Recht zu dessen Aufführung nicht mit übertragen.

Nachgedruckte Bücher sollen dem Eigenthümer des Verlagsrechtes gehören und können durch Proceß von ihm erlangt werden.

Kein Eigenthümer von Verlagsrecht welches nach Erlaß dieser Acte beginnt darf über eine Verletzung desselben Klagen bevor die Registratur in die Registratur gemacht worden ist. Vorbehalt wegen dramatischer Kunstwerke.